



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0126 vom 04.06.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	17.06.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Entsendung von Mitgliedern in sonstige Gremien

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung erfolgt nach Beratung in den Fraktionen in der Sitzung des Rates am 03.07.2014.

Sachdarstellung:

Die Stadt Ochtrup ist in verschiedenen Gremien, z.B. in Zweckverbänden, vertreten. Zu Beginn einer Wahlperiode bestimmt der Rat der Stadt Ochtrup, welche Vertreter/innen in diese Gremien entsendet werden. Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen (z.B. Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG) und die Satzungen (z.B. die der Zweckverbände) zu beachten.

§ 113 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt die Befugnisse und das Verhalten von Vertretern der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW schreibt vor, dass, wenn mehrere Vertreter für solche „sonstigen Gremien“ zu benennen sind, der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete zu diesen Vertretern zählen muss.

Für die Besetzung der sonstigen externen Gremien (Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen) gilt mithin, dass der Bürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete für das jeweilige Gremium „gesetzt“ sind und sich die Zahl der zu bestellenden Vertreter/innen insgesamt um eins verringert.

Die Stadt Ochtrup ist in folgenden Gremien vertreten:

- Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule
- Zweckverbandsversammlung der Musikschule
- Zweckverbandsversammlung der VerbundSparkasse Emsdetten•Ochtrup
- Mitgliederversammlung der EUREGIO e.V.
- Beirat der öffentlichen Schwerpunktbücherei St. Lamberti

Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule vom 22.05.1981 besteht die Verbandsversammlung aus den von den Mitgliedsgemeinden Ochtrup, Neuenkirchen, Wettringen und Metelen entsandten Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach der Einwohnerzahl, und zwar entfallen auf die ersten 5.000 Einwohner 3 Vertreter/innen und je weitere angefangene 3.000 Einwohner 1 Vertreter/in.

Laut Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Ochtrup aktuell 19.336 Einwohner (Stand: 31.12.2013). Somit entsendet die Stadt Ochtrup in die VHS-Zweckverbands-versammlung **8** Vertreter/innen. Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung können neben Ratsmitgliedern auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder gewählt werden. Unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ist der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder tariflich Beschäftigte/r als ein Verbandsversammlungsmitglied zu benennen.

Dies bedeutet, dass vom Rat neben dem Bürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten 7 weitere Personen zu benennen sind. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein/e (persönliche/r) Stellvertreter/in zu wählen.

Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzenden.

Zweckverbandsversammlung der Musikschule

Gemäß § 4 der Satzung des Zweckverbandes der Musikschule vom 09.02.1989 besteht die Verbandsversammlung aus den von den Mitgliedsgemeinden Ochtrup, Neuenkirchen, Wettringen und Metelen entsandten Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich ebenfalls nach der Einwohnerzahl, und zwar entfallen auf die ersten 5.000 Einwohner 3 Vertreter/innen und je weitere angefangene 3.000 Einwohner 1 Vertreter/in.

Auch hier entsendet die Stadt Ochtrup in die Zweckverbandsversammlung **8** Vertreter/innen. Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung können neben Ratsmitgliedern auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder gewählt werden. Unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ist der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder tariflich Beschäftigte/r als ein Verbandsversammlungsmitglied zu benennen.

Dies bedeutet, dass vom Rat neben dem Bürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten 7 weitere Personen zu benennen sind. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein/e (persönliche/r) Stellvertreter/in zu wählen.

Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzenden.

Anmerkung: Bei den von der Stadt Ochtrup zu entsendenden Vertretern war bislang eine personenidentische Besetzung zwischen der Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule und der Musikschule gegeben.

Zweckverbandsversammlung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Gemäß § 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emsdetten und Ochtrup werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter (persönlicher Stellvertreter) zu wählen.

Gemäß § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages besteht die Verbandsversammlung aus 21 Vertretern. Davon entsendet die Stadt Emsdetten 14 Vertreter und die Stadt Ochtrup 7 Vertreter.

Unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 GkG ist der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder tarifliche Beschäftigte/r in die Verbandsversammlung zu entsenden und auf das der Stadt zustehende Kontingent anzurechnen, so dass neben dem Bürgermeister 6 weitere Personen zu benennen sind.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist für jeweils eine Wahlperiode der Vertreter der Stadt zu wählen, die in dieser Zeit nicht den Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt. Stellvertretender Vorsitzender wird ein Vertreter der jeweils anderen Stadt.

Anmerkung:

Der Verwaltungsrat der VerbundSparkasse Emsdetten•Ochtrup wird nach den Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Städten Emsdetten und Ochtrup durch die Zweckverbandsversammlung gewählt.

Es war bisherige Praxis, dass der Rat der Stadt Ochtrup den noch zu wählenden Vertretern der Stadt in der Zweckverbandsversammlung eine Weisung hinsichtlich der Besetzung des Verwaltungsrates erteilt.

Die Weisung lautete wie folgt:

„Die (noch zu bestimmenden) Vertreter bzw. Stellvertreter der Stadt in der Verbandsversammlung werden angewiesen:

- a) bei der Wahl des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und seines Stellvertreters,*
- b) bei der Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,*
- c) bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren persönliche Stellvertreter,*
- d) bei der Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter*

gemäß den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu votieren.

Die Vertreter/innen der Stadt Ochtrup in der Zweckverbandsversammlung werden angewiesen, bei der Besetzung des Verwaltungsrates folgende Ratsmitglieder zu wählen: ...“

Mitgliederversammlung der EUREGIO e.V.

Entsprechend der Satzung der EUREGIO e.V. vom 09.06.1999 entsendet jede Mitgliedsgemeinde in die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems Vertreter entsprechend ihrer Einwohnerzahl, wobei sich für die Stadt Ochtrup die Anzahl der Vertreter bei einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 20.000 auf 2 Personen beläuft.

Nach Mitteilung des Kreises Steinfurt vom 14.05.2014 lässt sich die in Art. 6 der Satzung für die EUREGIO e.V. getroffene Regelung zur Mitgliederversammlung – wie in den letzten drei Wahlperioden - für den Kreis Steinfurt nicht exakt umsetzen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag, auf insgesamt 6 Plätze zugunsten der Städte und Gemeinden zu verzichten, schlägt der Kreis Steinfurt aus diesem Grunde folgende Regelung vor:

Jede Kommune im Kreis Steinfurt, die Mitglied in der EUREGIO ist, erhält entsprechend ihrer Einwohnerzahl nach Größenklassen zunächst rechnerisch die entsprechenden Sitze, die halbiert und ggfs. aufgerundet werden.

Für das Gebiet des Kreises Steinfurt ergeben sich insgesamt 46 Plätze, die nach den Regelungen in der Satzung der EUREGIO e.V. je hälftig auf den Kreis (23 Plätze) und auf die kreisangehörigen Mitgliedskommunen (23 Plätze) aufzuteilen wären. Unter Anrechnung des Verzichts des Kreises auf 6 Plätze verbleiben für den Kreis Steinfurt noch 17 Plätze, die durch Wahl im Kreistag am 27.06.2014 zu besetzen sind, während auf die Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt insgesamt 29 Plätze entfallen.

Für die Stadt Ochtrup als Mitgliedsgemeinde der EUREGIO e.V. ergibt sich aufgrund der vorstehend aufgezeigten Regelung (Halbierung) 1 Platz in der Mitgliederversammlung. Mithin ist ein/e Vertreter/in aus dem Rat sowie ein/e Stellvertreter/in in diese zu entsenden.

Mit dieser vom Kreis vorgeschlagenen Regelung ist sichergestellt, dass jede Mitgliedskommune einen Sitz erhält und die in der Satzung enthaltene Abstufung nach Größenklassen nicht vollkommen ins Leere läuft. Auch der Kreis sieht sich mit den ihm verbliebenen 17 Sitzen in der Mitgliederversammlung noch hinreichend vertreten.

Beirat der öffentlichen Schwerpunktbücherei St. Lamberti

Nach dem Büchereivertrag vom 25.08.1978 ist für die öffentliche Schwerpunktbücherei St. Lamberti ein Beirat zu bilden.

Gemäß § 3 des o.a. Vertrages sind in dem Beirat je 4 Vertreter/innen sowie Stellvertreter/innen der Kirchengemeinde St. Lambertus und der Stadt Ochtrup vertreten. Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist zu beachten, dass der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder tariflich Beschäftigte/r der Stadt dazuzählen muss.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert